



## **Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Stammham – Sondernutzungssatzung für Plakatierung (SNS)**

vom 11. Januar 2024

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, 22 a S. 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), erlässt die Gemeinde Stammham folgende

### **Plakatierungssatzung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde Stammham einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

#### **§ 2 Erlaubnisantrag**

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs bei der Gemeinde zu stellen. Die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden Plakate ist anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

#### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt.
- (2) Die Anzahl der Plakate wird beschränkt auf maximal -12- Plakate entlang der Ortsstraßen im Gemeindebereich Stammham. Die maximale Größe der Plakate darf das Format DIN A 0 nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Stammham nach schriftlicher Begründung des Antragsstellers.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie wird nur unter Einhaltung der unter § 4 genannten Auflagen erteilt.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt.

#### **§ 4 Auflagen**

- (1) Die Werbeplakate müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und der Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmen versehen sein.
- (2) Die Aufstellung der Werbeträger darf nur in der geschlossenen Ortslage erfolgen. An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen soll



im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).

- (3) In unmittelbarer Nähe von öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten und Kirchen (Radius von 50 m) dürfen keine Werbeplakate aufgestellt werden.
- (4) Die für einen sicheren Verkehrsablauf notwendigen Sichtfelder sind beidseits der Straße von jeglicher Beschilderung freizuhalten. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Der Straßen- wie der Fußgängerverkehr darf durch die Werbeträger nicht behindert werden.
- (5) In den Fällen, in denen Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen, ist Folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren: Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.
- (6) Die Werbeplakate müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Die Schilder bzw. Tafeln dürfen nicht reflektieren. Die Werbeplakate sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu überprüfen. Unansehnliche oder beschädigte Werbeplakate sind instand zu setzen.
- (7) Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Notwendige Aufgrabungen sind unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand des Bodens ist soweit möglich wiederherzustellen.
- (8) Sollten die Werbeträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.

## **§ 5 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Für die Werbungen der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen gelten die Anforderungen des § 2 nicht. Im Übrigen haben diese die in § 4 genannten Auflagen auch einzuhalten.
- (2) Zudem ist es den politischen Parteien und Wählergruppen gestattet zwei Wesselmann-Plakate oder zwei Bauzaunbanner im gesamten Gemeindegebiet aufzustellen.
- (3) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetztes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung sind zu beachten.
- (4) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen Wahlplakate sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin anbringen.
- (5) Alle Wahlplakate und Werbemittel müssen umgehend, spätestens drei Tage nach der Wahl, nach Beendigung der Eintragungsfrist bzw. nach dem Abstimmungsergebnis wieder entfernt werden.



## § 6 Gebühren und Gebührenfreiheit

- (1) Die Gemeinde Stammham erhebt gemäß Art 18 Abs. 2a S. 1 und 2, 22a S. 1 BayStrWG für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühr für jede Sondernutzungserlaubnis beträgt unabhängig von der Anzahl der Plakate 20,00 Euro. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Schulen, Kirchen und zugelassenen Parteien und Wählergruppen. Auch wird für die Erlaubniserteilung des jährlichen Dorffestes der Gemeinde Stammham keine Gebühr erhoben.
- (4) Kostenschuldner ist der Antragssteller.

## § 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Beim Anbringen von unzulässigen Werbemitteln kann die Gemeinde vom Verantwortlichen die Entfernung dieser verlangen oder sie auf dessen Kosten entfernen lassen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Stammham, den 11.01.2024

Weber  
1. Bürgermeisterin